



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 5/2019

31. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung von Aktivitäten zur Erinnerung an den 100. Jahrestag der Ausrufung des Freistaates Sachsen im Jahr 1918 und den 30. Jahrestag der Friedlichen Revolution sowie der Wiedererrichtung des Freistaates Sachsen 1989/90 (Förderrichtlinie Revolution und Demokratie) vom 15. Januar 2019	223
---	-----

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Wahlorganen für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2019	226
--	-----

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Wahlorganen für die Landtagswahlen, die Europawahl 2019 sowie die Bundestagswahl 2017 vom 16. Januar 2019	227
---	-----

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Neunte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung vom 10. Januar 2019	228
--	-----

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Regionalbudget 2019 gemäß Nummer E. III. der Fachkräfterichtlinie vom 15. Januar 2019	229
--	-----

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie LEADER vom 15. Januar 2019	230
---	-----

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der GVS Güterverwaltungsstiftung Wartha Gz.: DD21-2245/587/1 vom 7. Dezember 2018	233
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Xi-Stiftung Gz.: DD21-2245/591/1 vom 6. Dezember 2018	234
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung und den Betrieb einer Rumpelanlage sowie zweier Aufheizgeräte der Ziegelwerk Oberlausitz GmbH Gz.: DD44-8431/2008 vom 15. Januar 2019	235
--	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) Gz.: C21-2217/85/8 vom 14. Januar 2019	236
---	-----

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)	237
--	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Zwickau, Stadtteil Crossen – Ertüchtigung der Verwallung mittels Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches im Bereich nordöstlich des Schneppendorfer Baches auf der Hauptbetriebsfläche Crossen in Vorbereitung des Rückbaus der Baufelder 19 und 20“ Gz.: C42-8615/144/7 vom 11. Januar 2019	245
--	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena Gz.: C21-2211/17/10 vom 18. Januar 2019	247
---	-----

Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena	248
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Zusammenlegung der kirchlichen Stiftungen „Diakonie Görlitz-Hoyerswerda“ und „Martinshof Rothenburg Diakoniehof“ zur Stiftung „Diakonie St. Martin“ Gz.: DD21-2244/52/1 vom 14. Januar 2019.....	254
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: L21-2217/89/2 vom 15. Januar 2019	255
1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA	256
Andere Behörden und Körperschaften	
Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 11. Dezember 2018	257
Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28.05.2015	258
Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Panschwitz-Kuckau vom 16. Januar 2019	259
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 2. Mai 2016 vom 7. Januar 2019	260
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 02.05.2016 vom 19.11.2018	261
Satzung über die Genehmigung der analogen Hörfunkverbreitung in Kabelanlagen	262
Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben (Gebührensatzung).....	263

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei

zur Förderung von Aktivitäten zur Erinnerung an den 100. Jahrestag der Ausrufung des Freistaates Sachsen im Jahr 1918 und den 30. Jahrestag der Friedlichen Revolution sowie der Wiedererrichtung des Freistaates Sachsen 1989/90 (Förderrichtlinie Revolution und Demokratie)

Vom 15. Januar 2019

I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (SächsAbI. S. 1249) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung – im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, welche nachhaltig an die Revolutionen von 1918 und 1989 und den auf sie folgenden Demokratisierungsprozessen erinnern und sich mit ihnen auseinandersetzen. Die Förderung soll dazu beitragen, die Ereignisse im kollektiven Gedächtnis zu verankern und Projekte unterstützen, die politische Beteiligung und bürgerschaftliche Aktivitäten hervorrufen oder verstärken.
2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze und der verfügbaren Haushaltmittel. Die Gewährung einer Zuwendung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung von Folgemaßnahmen oder die Förderung der Weiterführung der geförderten Maßnahme.

II. Gegenstand der Förderung

1. Förderfähig sind insbesondere Projekte, die
 - a) die Bedeutung der Revolutionen von 1918 und 1989 für den Aufbau der Demokratie in Sachsen, des Föderalismus und der Ausrufung beziehungsweise Wiedererrichtung des Freistaates Sachsen verdeutlichen und dieses Erbe für Gegenwart und Zukunft der Demokratie weiterentwickeln;
 - b) an die weitreichende politische Beteiligung und Initiativkraft großer Teile der Bevölkerung wie auch die Übernahme politischer Verantwortung zahlreicher

Bürger erinnern und diese für heute erfahrbar machen;

- c) die Entwicklung des Freistaates Sachsen nach seiner Ausrufung im Jahr 1918 und seiner Wiedergründung im Jahr 1990 zeigen; insbesondere Projekte, welche
 - aa) sich mit den Entwicklungen in den folgenden Bereichen befassen:
Soziales, Bildung, Kultur, Wirtschaft, Umwelt, Kirchen, Parteien und politische Organisationen,
 - bb) die Umstrukturierung von Wirtschaft und Landwirtschaft am Beispiel von Unternehmen und Betrieben einschließlich ihrer Produkte darstellen;
- d) Zusammenhänge der sächsischen Entwicklungen zu den angrenzenden Bundesländern und den ostmitteleuropäischen Nachbarstaaten aufzeigen und die länderübergreifende Zusammenarbeit stärken. Dazu gehört auch die ab 1990 geleistete Aufbauhilfe durch Bayern und Baden-Württemberg sowie auf kommunaler Ebene.
2. Die Projekte sollen auch über den Zeitraum der Projektförderung nach dieser Richtlinie hinaus genutzt werden. Dementsprechend werden Konzepte und Initiativen bevorzugt, die eine Perspektive der Weiterführung bieten oder deren Ergebnisse durch die Übernahme in vorhandene Strukturen, wie Museen und Archive, oder durch elektronische Medien einen bleibenden Wert verkörpern und weiterführende Kommunikation anregen.
3. Nicht förderfähig sind Projekte, welche
 - a) lediglich eine Neuauflage von bereits durch die Förderrichtlinie 25 Jahre Friedliche Revolution vom 14. April 2014 (SächsAbI. S. 630) oder die Förderrichtlinie 25 Jahre Deutsche Einheit und Freistaat Sachsen vom 9. Februar 2015 (SächsAbI. S. 294) geförderten Projekte darstellen;
 - b) überwiegend anderen als dem Zuwendungszweck dienen, insbesondere einen vorrangig kommerziellen Charakter haben;
 - c) die den Anschein der Rechtfertigung von Verstößen gegen die grundlegenden Menschenrechte und Prinzipien des Rechtstaates erwecken oder die allein eine Darstellung der Tätigkeit von staatlichen oder staatsnahen Institutionen bezwecken;
 - d) die dauerhafte Errichtung eines Gebäudes bewecken.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können sein:
 - a) kommunale Gebietskörperschaften, auch ihre Eigenbetriebe;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, insbesondere eingetragene Vereine, ausgenommen Parteien und Wählervereinigungen;
 - c) natürliche Personen;
 - d) Religionsgemeinschaften mit dem staatlich anerkannten Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere Kirchengemeinden, unbeschadet Buchstabe b.
2. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz beziehungsweise Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Kooperationen sächsischer Zuwendungsempfänger mit Initiativen aus anderen Bundesländern und den Nachbarstaaten sind nicht von einer Förderung ausgeschlossen. Kooperationsprojekte müssen mindestens häufig auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen durchgeführt werden.
3. Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine der Zielrichtung dieser Richtlinie entsprechende Umsetzung bieten. Projekte, die durch inoffizielle oder hauptamtliche Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, sind ausgeschlossen. Der Antragsteller hat im Antrag schriftlich zu bestätigen, dass er die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 erfüllt.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union (EU) ergänzen. Sie können als Eigenmittlersatz anerkannt werden. Bestehen für Projekte auch Fördermöglichkeiten durch Bundes- und/oder EU-Programme, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.
2. Das Projekt darf noch nicht begonnen sein. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmehbeginn kann nach schriftlicher Beantragung genehmigt werden.
3. Förderfähig sind nur Projekte, die über ein klares, erkennbares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart
Zuwendungen erfolgen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.
2. Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
3. Zuwendungshöhe
Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger aufzubringen. Es können hierfür auch Spenden oder andere zweckgebundene Einnahmen verwendet werden. Im Einzelfall kann der geforderte Eigenanteil durch Eigenleistungen erbracht werden.

4. Bemessungsgrundlage

- a) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben und Pflichtaufgaben anfallen.
- b) Die Eigenleistungen zur Darstellung des Eigenanteils werden, soweit es sich um Sachleistungen handelt, mit ihrem tatsächlichen Wert und für Arbeitsleistungen mit einer pauschalen Stundenvergütung in Höhe des Mindestlohns anerkannt. Teilnehmergebühren, welche im Rahmen des geförderten Projektes angesetzt oder eingenommen werden, werden auf die Zuwendung angerechnet.
- c) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
 - aa) Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, sofern sie sich nicht ausschließlich aus dem Projekt selbst ergeben. Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers können nur die zusätzlich vorhabensbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden;
 - bb) Ausgaben für die Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

VI. Zuwendungsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle
Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank.
2. Antragsverfahren
 - a) Anträge für eine Projektförderung können für das Jahr 2019 bis zu den Stichtagen 28. Februar und 31. Mai 2019 und für das Jahr 2020 bis zu den Stichtagen 31. Oktober 2019 und 28. Februar 2020 bei der Bewilligungsstelle formgebunden unter Verwendung des Musters der Bewilligungsstelle in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Über Anträge, die nach dieser Frist eingehen, wird bei besonderem Landesinteresse im Rahmen der für diese Richtlinie verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.
 - b) Sollte ein Projekt als nicht förderfähig eingestuft werden, so kann es nach der nächsten Antragsfrist erneut in das Auswahlverfahren kommen. Dies muss auf dem Antrag angekreuzt werden.
 - c) Die Anträge haben sowohl inhaltlich als auch methodisch das Vorhaben darzustellen. Dabei sind folgende Punkte besonders auszuführen:
 - aa) schlüssige Erläuterung des Themas und der Zielrichtung;
 - bb) Zielgruppe des Vorhabens;
 - cc) Erfolgsindikatoren;
 - dd) Finanzierungsplan einschließlich Eigenanteile und Eigenleistungen;
 - ee) Sicherung der Nachhaltigkeit des Projektes, Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit und Art und Weise der Umsetzung der Gestaltungsvorgaben für die aus dieser Richtlinie geförderten Projekte.
 - d) Bei Vorhaben über 2 000 Euro Gesamtkosten hat der Antragsteller dem Antrag eine Übersicht der mit dem Projekt betrauten Personen und Ansprechpartner beizufügen.

3. Bewilligungsverfahren

Nach einer formalen zuwendungsrechtlichen und finanziellen Vorprüfung hinsichtlich der Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Antrages durch die Bewilligungsstelle wird eine Liste, in der alle Anträge erfasst sind, an die Sächsische Staatskanzlei weitergeleitet. Die inhaltliche Prüfung der eingereichten Anträge und die Auswahl der zu fördernden Projekte obliegen einem Beirat unter dem Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei. Dem Beirat gehören Landtagsabgeordnete sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen, der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, des Sächsisches Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung und aus Vereinen, Stiftungen und Institutionen, die sich mit der Thematik befassen, an. Die Berufung der Beiratsmitglieder ist Sache des Chefs der Staatskanzlei. Die Sächsische Staatskanzlei gibt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderentscheidung in der Sache und der Höhe nach ab und leitet diese an die Bewilligungsstelle weiter. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte wird eine regionale Ausgewogenheit angestrebt. Die Bewilligungsstelle bewilligt abschließend auf der Grundlage der Förderentscheidung der Sächsischen Staatskanzlei die Zuwendungen oder lehnt entsprechend die Anträge ab.

4. Auszahlung

Die Auszahlung ist unter Verwendung des Musters der Bewilligungsstelle schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

5. Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis des Einsatzes der Mittel entsprechend dieser Richtlinie und des Zuwendungsbescheides ist drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes

unter Verwendung des Musters der Bewilligungsstelle zu erbringen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

6. zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltswirtschaft, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

VII. Gestaltung und Kennzeichnung des Projektes

Entsprechend der Zielsetzung dieser Richtlinie sollen sich die geförderten Projekte in den Rahmen einheitlicher Gestaltungsgrundsätze einreihen. Dazu gehören:

1. die Verwendung des Logos für die Projektreihe und der Leitmarke Freistaat Sachsen mit Zusatz „Gefördert durch“;
2. bei Web-Präsenz Link mit zentraler Homepage;
3. projektbegleitende und zusammenfassende Dokumentation der Projektergebnisse für weitere Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Sächsischen Staatskanzlei.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2019

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Wahlorganen für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen im Freistaat Sachsen

Vom 16. Januar 2019

Das Staatsministerium des Innern hat die Präsidentin
des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen,

Frau Carolin Schreck,

mit Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
zur Landeswahlleiterin für die Landtagswahlen, die Bundes-
tagswahlen und Europawahlen im Freistaat Sachsen beru-
fen.

Die Landeswahlleiterin ist unter folgender Dienstad-
resse zu erreichen:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz
Telefon: 03578 33-1900
Telefax: 03578 33-1099
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Dresden, den 16. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Burkhard Kurths
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zu Wahlorganen für die Landtagswahlen,
die Europawahl 2019 sowie die Bundestagswahl 2017**

Vom 16. Januar 2019

Das Staatsministerium des Innern hat mit Wirkung vom 15. März 2019

Frau Sandra Engelbrecht

zur Kreiswahlleiterin für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in den Wahlkreisen 41 bis 47 – Dresden 1 bis Dresden 7 – berufen sowie zur Kreiswahlleiterin für die neunte Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Dresden und für die verbleibende Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestags im Wahlkreis 159 – Dresden I – und 160 – Dresden II – Bautzen II – ernannt.

Die Kreiswahlleiterin ist wie folgt zu erreichen:

Kreiswahlleiterin Sandra Engelbrecht
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
PF 12 00 20
01001 Dresden
Telefon: 0351/488 6420
Telefax: 0351/488 6403
E-Mail: Buergeramt@dresden.de

Das Staatsministerium des Innern hat ebenfalls mit Wirkung vom 15. März 2019

Frau Dr. Lioba Buscher

zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in den Wahlkreisen 41 bis 47 – Dresden 1 bis Dresden 7 – berufen sowie zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die neunte Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Dresden und für die verbleibende Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestags im Wahlkreis 159 – Dresden I – und 160 – Dresden II – Bautzen II – ernannt.

Die stellvertretende Kreiswahlleiterin ist wie folgt zu erreichen:

Stellvertretende Kreiswahlleiterin Dr. Lioba Buscher
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
PF 12 00 20
01001 Dresden
Telefon: 0351/488 6910
Telefax: 0351/488 6403
E-Mail: Buergeramt@dresden.de

Dresden, den 16. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Burkhard Kurths
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Neunte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung

Vom 10. Januar 2019

I.

In Abschnitt I Nummer 6.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1542) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), werden die Wörter „dem Generalstaatsanwalt

und dem Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung“ durch die Wörter „dem Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung und dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 10. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Matthias Haß
Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Regionalbudget 2019 gemäß Nummer E. III. der Fachkräfterichtlinie

Vom 15. Januar 2019

I. Hintergrund, Vorbemerkung:

Nach Nummer B. I der Fachkräfterichtlinie werden Maßnahmen zur Fachkräfteförderung in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung demografischer, struktureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Region gefördert.

Für die Maßnahmen steht den Landkreisen und kreisfreien Städten, die ihr Interesse an der Förderung bekundet haben, gemäß Nummer E. III der Fachkräfterichtlinie ein Regionalbudget zur Verfügung, in dessen Rahmen Maßnahmen bei der Sächsischen Aufbaubank (Bewilligungsstelle) beantragt werden können. Die Aufteilung der Regionalbudgets erfolgte jeweils zu einem Drittel anhand der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2017, der Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zum 31. Dezember 2017 und der Arbeitslosenquote im Jahresschnitt 2017 in der jeweiligen Region. Die Verteilungskriterien wurden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Das Interessenbekundungsverfahren nach Nummer E. III der Richtlinie wird jährlich vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durchgeführt. Für das Jahr 2019 haben alle Landkreise und kreisfreien Städte ihr Interesse an der Förderung bekundet.

II. Höhe der Regionalbudgets für das Jahr 2019:

Für das Jahr 2019 stehen den Landkreisen und kreisfreien Städten Kassenmittel gemäß der nachfolgenden Übersicht zur Verfügung:

Landkreis, kreisfreie Stadt	Interessens- bekundung	Anteil	Kassenmittel
Chemnitz, Stadt	ja	6,85 %	312.000,00 €
Erzgebirgskreis	ja	7,65 %	348.000,00 €
Mittelsachsen	ja	7,32 %	333.000,00 €
Vogtlandkreis	ja	5,97 %	272.000,00 €
Zwickau	ja	7,50 %	341.000,00 €

Landkreis, kreisfreie Stadt	Interessens- bekundung	Anteil	Kassenmittel
Dresden, Stadt	ja	11,68 %	531.000,00 €
Bautzen	ja	7,34 %	334.000,00 €
Görlitz	ja	7,56 %	344.000,00 €
Meißen	ja	6,48 %	295.000,00 €
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	ja	6,22 %	283.000,00 €
Leipzig, Stadt	ja	12,54 %	571.000,00 €
Leipzig	ja	6,60 %	300.000,00 €
Nordsachsen	ja	6,29 %	286.000,00 €
Gesamtbudget		100,00 %	4.550.000,00 €

Für alle Regionen insgesamt stehen im Haushaltsjahr 2019 Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit Fälligkeit in den Folgejahren in Höhe von insgesamt 1.500.000 Euro wie folgt zur Verfügung:

Soll-VE 2019	für 2020	1.000.000 €
	für 2021	400.000 €
	für 2022	100.000 €

Für Bewilligungen in 2019 können somit Barmittel in Höhe von 4.550.000 Euro sowie VE in Höhe von insgesamt 1.500.000 Euro in Anspruch genommen werden. Die in 2019 eingegangenen Verpflichtungen müssen in den folgenden Jahren (2020 bis 2022) abfinanziert werden und verringern dadurch das Neubewilligungsbudget (Barmittelansatz) im jeweiligen Jahr entsprechend. Entsprechendes gilt für die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Soll-VE 2019 können von den Regionen grundsätzlich nur in Höhe ihres Anteils am Regionalbudget 2019 in Anspruch genommen werden. Sollte der Bedarf in einzelnen Regionen höher sein, ist dies der Sächsischen AufbauBank und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr anzugeben.

Dresden, den 15. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Isabel Marth
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie LEADER

Vom 15. Januar 2019

I. Änderung der Förderrichtlinie LEADER

Die Förderrichtlinie LEADER vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 13), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Februar 2018 (SächsABl. S. 316) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Teil A Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „18. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 223)“ wird durch die Angabe „21. September 2018 (SächsABl. S. 1249)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848)“ wird durch die Angabe „8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ ersetzt.
 2. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 1 Buchstabe a, Satz 1, wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - b) Ziffer I Nummer 1 Buchstabe j Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen erworbenen Materialien sowie bei der Gewährung von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen.“
 - c) In Teil B Ziffer I Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBI. I S. 3951)“ durch die Angabe „3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1789)“ ersetzt.
 - d) In Ziffer II Nummer 2.2.1 Buchstabe b wird das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Ausstattung“ ersetzt.
 - e) In Ziffer II Nummer 3.2.2 Buchstabe b wird das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Ausstattung“ ersetzt.
 - f) Ziffer II Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grundlage von Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden bei nicht investiven Vorhaben indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt, wenn keine weiteren Ausgaben für das Vorhaben entstehen oder die Anwendung des Pauschalsatzes nach Buchstabe d ausgeschlossen ist.“
 - bbb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Es werden folgende neue Buchstaben d und e eingefügt:
 - „d) Auf Grundlage von Artikel 68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden bei nicht investiven Vorhaben indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt, wenn keine weiteren Ausgaben für das Vorhaben entstehen oder die Anwendung des Pauschalsatzes nach Buchstabe d ausgeschlossen ist.“
- nicht investiven Vorhaben mit direkten förderfähigen Personalkosten alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt. Die direkten Personalkosten umfassen alle Ausgaben im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern für beim Begünstigten beschäftigtes Personal. Preisgelder im Rahmen von Wettbewerben zur Umsetzung der LES, die an Teilnehmer ausgezahlt werden, sind nicht im Pauschalsatz enthalten und können als zusätzliche förderfähige Kosten anerkannt werden. Die Anwendung des Pauschalsatzes ist nicht möglich für Personalausgaben, die Gegenstand einer Auftragsvergabe an Dritte sind oder das Vorhaben überwiegend Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte enthält. Vor dem 1. Januar 2019 bei der Bewilligungsbehörde eingegangene Anträge können bis zum 1. Juli 2019 nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinie gewährt werden.
- e) Für Vorhaben, bei welchen es sich um eine Umnutzung oder vollständige Sanierung von Gebäuden mit umfassendem Eingriff in die Bausubstanz handelt und im Ergebnis ein beheizbarer Massivbau entsteht, erfolgt die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben auf Grundlage standardisierter Einheitskosten (SEK) gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Vor dem 1. Januar 2019 bei der Bewilligungsbehörde eingegangene Anträge können bis zum 1. Juli 2019 nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinie gewährt werden. Aktuelle Informationen zur Höhe der SEK sind im Antragsportal unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3428.htm> verfügbar.
- cc) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die neuen Buchstaben f und g.
- dd) Im neuen Buchstaben g Satz 2 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „bei Anteilsfinanzierung“ eingefügt.
- g) In Ziffer II Nummer 6.1 Buchstabe a Satz 2 wird das Wort „jedoch“ durch die Wörter „und der untergeordnete Teil“ ersetzt.
- h) Ziffer II Nummer 6.2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung zu erbringen.“

- bb) Es wird folgender Satz 8 angefügt:
 „Bei Rad- und Wanderwegen im Wald sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen ist der Nachweis der allgemeinen Verfügungsbe rechtigung (z.B. Gestattungsverträge) ausreichend.“
3. Teil C wird wie folgt geändert:
- In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533)“ durch die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ ersetzt.
 - Ziffer IV Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - Der Satz 4 wird aufgehoben.
 - Es wird folgender Satz angefügt:
 „Die Belegpflicht gilt nicht bei Gewährung von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen.“
 - In Ziffer V Nummer 3 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 [BGBl. I S. 2749]“ durch die Angabe „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745]“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltserordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abi. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 (Abi. L 317 vom 4.11.2014, S. 28) geändert worden ist“ durch die Angabe „2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltserordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abi. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - Aus den Nummern 3 bis 16 alt werden die Nummern 2 bis 15 neu.
 - Der neuen Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Abi. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) geändert worden ist.“
 - Der neuen Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/616 (Abi. L 102 vom 21.4.2015, S. 33) geändert worden ist.“
 - In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 994/2014 (Abi. L 280 vom 24.9.2014, S. 1)“ durch die Angabe „2018/162 (Abi. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
 - Der neuen Nummer 5 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (Abi. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist.“
 - Der neuen Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1077 (Abi. L 194 vom 31.7.2018, S. 44) geändert worden ist.“
- i) Der neuen Nummer 7 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/746 (Abi. L 125 vom 22.5.2018, S. 1) geändert worden ist.“
- j) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (Abi. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Angabe „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (Abi. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ ersetzt.
- k) Der neuen Nummer 9 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (Abi. L 107 vom 25.4.2015, S. 1) geändert worden ist.“
- l) Der neuen Nummer 10 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/967 (Abi. L 174 vom 10.7.2018, S. 2) geändert worden ist.“
- m) Der neuen Nummer 11 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/56 (Abi. L 10 vom 13.1.2018, S. 9) geändert worden ist.“
- n) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „(Abi. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)“ durch die Angabe „konsolidierte Fassung (Abi. C 202 vom 7.6.2016, S. 1)“ ersetzt.
- o) Der neuen Nummer 13 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (Abi. L 156 vom 20.06.2017, S. 1) geändert worden ist.“
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)“ wird durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.
 - Die Angabe „§ 1 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ ersetzt.
 - Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:
 „4.2 Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.
 Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise

unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden. Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tägigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.“

- c) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ist der Begünstigte nach Nummer 4.1 zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften

verpflichtet und kann den Nachweis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nicht erbringen oder es kommt im Vergabeverfahren zu erheblichen Verstößen, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen.“

- bb) In Unterabsatz 3 werden die Wörter „können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden oder“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- d) In Nummer 14 Absatz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Mai 2014 [SächsGVBl. S. 286]“ durch die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 [SächsGVBl. 630]“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der GVS Güterverwaltungsstiftung Wartha

Gz.: DD21-2245/587/1

Vom 7. Dezember 2018

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 6. Dezember 2018 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 3. Dezember 2018 errichtete „GVS Güterverwaltungsstiftung Wartha“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Königswartha, OT Wartha entstanden. Zwecke der Stiftung sind die Förderung und Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau und seiner Kinder, zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung

von Unterkunft sowie die Erhaltung des Schlosses und des zugehörigen Gutes in Wartha.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 7. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Xi-Stiftung
Gz.: DD21-2245/591/1**

Vom 6. Dezember 2018

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 5. Dezember 2018 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 19. September 2018 errichtete „Xi-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die Beteiligung als Gesellschafterin, gegebenenfalls auch als Komplementärin mit oder ohne Geschäftsführungsrechten und -pflichten, an Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, der Schwarz

Gruppe. Stiftungszweck ist namentlich die Sicherung des Bestands und der weitere Ausbau der jeweiligen Gesellschaft und der gesamten Schwarz Gruppe.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 6. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer
Erzeugnisse durch die Errichtung und den Betrieb einer Rumpelanlage
sowie zweier Aufheizgeräte der Ziegelwerk Oberlausitz GmbH**

Gz.: DD44-8431/2008

Vom 15. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen Ziegelwerk Oberlausitz GmbH in 02894 Vierkirchen, Buchholz 62a, beantragte mit Datum vom 4. Oktober 2018 gemäß § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Rumpelanlage sowie zweier Aufheizgeräte in 02894 Vierkirchen, Buchholz 62a.

Für die Errichtung und den Betrieb und damit auch für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 2.6.1 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die geplante Halle, in der die Rumpelanlage sowie die zwei Aufheizgeräte errichtet und betrieben werden sollen,

wird auf der versiegelten Lagerfläche für Klinker errichtet. Eine Neuversiegelung findet nicht statt.

Die geplanten Anlagen sind hinsichtlich der Abfallerzeugung nicht relevant.

Infolge der Aufstellung der neuen Rumpelanlage in einer schallgedämmten Ausführung und deren Betrieb nur im Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und weiterer Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass hierdurch keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden.

Durch die zusätzlichen Emissionen werden die Baggermassenströme der Nummer 4.6.1.1 Tabelle 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBL S. 511-605) durch den sich ergebenden Gesamtmasenstrom der Anlage weiterhin nicht überschritten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> vom 31. Januar 2019 bis 1. März 2019 eingestellt.

Dresden, den 15. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Sicherheitsneugründung
des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)**

Gz.: C21-2217/85/8

Vom 14. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 19. Dezember 2018 auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Sicherheitsneugründungsgesetzes vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) wie folgt entschieden: „Die zur Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) von seiner Verbandsversammlung am 29. November 2018

beschlossene und von allen seinen Verbandsmitgliedern vereinbarte Verbandssatzung wird genehmigt.“

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 14. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Referatsleiterin

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

Neufassung wegen Sicherheitsneugründung auf Basis der alten Satzung einschließlich bis 8. Änderungssatzung

Aufgrund von Artikel 1 § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (SiGrG) und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140), der §§ 48, 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) sowie des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), haben die Stadt Großschirma, die Gemeinde Halsbrücke, die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, die Gemeinde Klingenberg, die Stadt Freiberg und die Stadt Frauenstein folgende Verbandssatzung in der Fassung des Entwurfs vom 07.09.2018 vereinbart. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2018 diesen Satzungsentwurf als Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet
 - § 2 Aufgaben des Verbandes
 - § 3 Anlagen des Verbandes
 - § 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit
- II. Verfassung und Verwaltung
 - § 5 Verbandsorgane
 - § 6 Verbandsversammlung
 - § 7 Verwaltungsrat
 - § 8 Verbandsvorsitzender
 - § 9 Verbandsverwaltung
- III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs
 - § 10 Wirtschaftsführung
 - § 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen
 - § 12 Deckung des Finanzbedarfs
- IV. Änderungen, Bekanntmachung und Bekanntgabe
 - § 13 Änderung der Verbandssatzung
 - § 14 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe
- V. Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges
 - § 15 Auflösung des Verbandes
 - § 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
 - § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), Kurzbezeichnung: AZV „Muldental“. Er hat seinen Sitz in Halsbrücke und führt ein Siegel mit der Umschrift ABWASSERZWECKVERBAND MULDEN-TAL.

(2) Verbandsmitglieder sind die dem Landkreis Mittelsachsen angehörenden Städte und Gemeinden Frauenstein, Freiberg, Großschirma, Bobritzsch-Hilbersdorf und Halsbrücke sowie die dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge angehörende Gemeinde Klingenberg. Die folgenden Stadt- und Ortsteile sowie Flurstücke der Mitglieder bilden den AZV „Muldental“ – im Folgenden Verband genannt – im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit:

Verbandsmitglieder	Betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet
Stadt Frauenstein	Stadtteil Burkersdorf
Stadt Freiberg	Stadtteil Halsbach Stadtteil Kleinwaltersdorf Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg
Stadt Großschirma	Gesamtes Stadtgebiet , bestehend aus: Stadtteil Großschirma Stadtteil Großvoigtsberg Stadtteil Hohentanne Stadtteil Kleinvoigtsberg Stadtteil Obergruna Stadtteil Reichenbach Stadtteil Rothenfurth Stadtteil Seifersdorf Stadtteil Siebenlehn
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	Gesamtes Gemeindegebiet , bestehend aus: Ortsteil Hilbersdorf Ortsteil Naundorf Ortsteil Niederbobritzsch Ortsteil Oberbobritzsch Ortsteil Sohra
Gemeinde Halsbrücke	Ortsteil Conradsdorf Ortsteil Falkenberg Ortsteil Halsbrücke Ortsteil Krummenhennersdorf Ortsteil Tuttendorf
Gemeinde Klingenberg	Ortsteil Colmnitz Ortsteil Friedersdorf Ortsteil Klingenberg Ortsteil Pretzschendorf Ortsteil Röthenbach

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in Abs. 2 genannten Verbandsmitglieder entsprechend der dort aufgeführten Gemeinde-/Stadtgebiete bzw. Orts-/Stadtteile und Flurstücke.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i.V.m. § 50 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung, für das vom Verband umfasste Gebiet. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen auf den Verband über, insbesondere das Recht und die Pflicht, alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

(2) Der Verband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern für das Verbandsgebiet die Pflicht, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-AbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, Abwasserabgaben (sog. Kleineinleiterabgaben) zu bezahlen.

(3) Der Verband ist ein Vollverband und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben, Satzungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er das Recht, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und der Abwälzung der Kleineinleiterabgaben zu beschließen.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Rahmen freier Kapazitäten für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie für die Entsorgung von Fäkalschlamm mit Dritten vereinbaren.

(5) Der Verband bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Dem Verband obliegt nicht die Aufgabe der Beseitigung des von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er kann jedoch Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers gestatten, soweit sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlagen in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage erfordern würde, beteiligt.

(7) Der Verband gestattet den Verbandsmitgliedern gegen Kostenbeteiligung die Benutzung seiner öffentlichen Anlagen für das Ableiten, Sammeln und gegebenenfalls Reinigen des Straßenwassers von den in der Baulast der Verbandsmitglieder stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Im Rahmen der Nutzung freier Kapazitäten kann der

Verband auch andere Aufgaben für seine Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz erledigen.

§ 3 Anlagen des Verbandes

(1) Bezogen auf das Verbandsgebiet übernimmt der Verband alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Verbandsmitglieder. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen sind keine Abwasseranlagen des Verbandes. Sie dienen der Aufgabe der Straßenentwässerung. Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag. Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen, im Rahmen seiner Aufgabenbefugnis, auf den Verband über. Der Verband kann Anlagen Dritter, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, übernehmen, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben.

(3) Bei Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden, deren Kosten der Verband trägt, soweit keine andere Kostentragung vereinbart wird.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Verband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Verbandes notwendig sind. Hierzu gehört insbesondere die Übertragung alter Abwasserrechte wie Nutzungsgehnigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen, Befugnisse und sonstige Rechte, soweit sie nicht kraft Gesetzes bereits auf den Verband übergegangen sind.

(2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die sich im Verbandsgebiet in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz (Sächs-StrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen.

(3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Verband

unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Verband.

(4) Die Mitglieder haben den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Baumaßnahmen, insbesondere von Straßen oder Versorgungsleitungen zu unterrichten, die sich auf Verbandsanlagen auswirken könnten. Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds, eine Änderung von bestehenden Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt dieser einen angemessenen Kostenanteil.

(5) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Verbandes eingeleitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen der vom Verband erlassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbe seitigungsanlagen entspricht. Insbesondere sollen sie dem Verband Informationen zur Kenntnis bringen, die der Verhütung bzw. Abwendung von Schäden und der Verhinderung von Funktionsbeeinträchtigungen der Verbandsanlagen dienen.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 6), der Verwaltungsrat (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 8). Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) über den Gemeinderat auf die Verbandsversammlung und auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch Satzung die Höhe der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei sich die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nach der Anzahl der Stimmen gemäß Abs. 5 bestimmt.

(2) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes gehört der Verbandsversammlung von Amts wegen an, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) Die Stellvertretung des Verbandsmitgliedes richtet sich nach § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Verhinderungsfall kann das Verbandsmitglied einen Stellvertreter für bestimmte Aufgabengebiete oder einzelne Angelegenheiten bestellen (§ 59 Abs. 1 SächsGemO).

(4) Die weiteren Vertreter werden vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode bis zur

Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresabwasseranfall

- bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme,
- von mehr als 10 Prozent bis 20 Prozent der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen,
- von mehr als 20 Prozent bis 30 Prozent der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen,
- von mehr als 30 Prozent bis 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen,
- über 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen.

Die Anzahl der Stimmen und die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung betragen zum 31.12.2018 demnach:

Bobritzsch-Hilbersdorf mit allen Ortsteilen	4
Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf	2
Freiberg für die Stadtteile Halsbach und Kleinwaltersdorf und die Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg	3
Großschirma mit allen Stadtteilen	4
Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf	4
Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach	2
Summe Stimmen und Vertreter	19

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Abs. 2 abgegeben. Unabhängig von der Zahl der in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter, steht dem einzelnen Verbandsmitglied die im Satz 3 festgelegte Anzahl der Stimmen zu.

Der Jahresabwasseranfall und die daraus folgende Stimmenverteilung nach Satz 2 werden erstmalig zum 1. Januar 2020 und dann jeweils zum 1. Januar des darauf folgenden fünften Kalenderjahres anhand der Daten der jeweils vorangegangenen Kalenderjahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder den in § 20 Abs. 1 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Personenkreis unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 3 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(7) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbandes und kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Verbandes,
2. Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes,
3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,

5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
6. die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen mit Anlagen; einschließlich der Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite sowie die Nachtragssatzung,
7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab einer Höhe von über 500 000,00 EUR,
8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 50 000,00 EUR im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 20 000,00 EUR im Einzelfall,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
11. die Beteiligung an anderen Unternehmen,
12. die Fälle des § 2 Abs. 4,
13. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten ab einem Betrag von über 5 000,00 EUR,
14. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von über 50 000,00 EUR,
15. die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen ab einem Betrag von über 5 000,00 EUR,
16. die Bestellung eines Geschäftsleiters,
17. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
18. die Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 59 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 bis 109 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Sitzungen der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit keine Bestimmungen enthält.

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über ein Fünftel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört, beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren geschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
4. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag

- als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
5. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Widerspricht ein Vertreter der offenen Wahl, so werden die Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer und 2 anwesenden Verbandsversammlungsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Verbandsmitglied binnen vier Wochen nach Zustellung erhoben werden. Über Einwendungen wird in der darauf folgenden Verbandsversammlung entschieden.
7. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einladung hat 6 Arbeitstage (Arbeitstage = Montag bis Freitag, außer gesetzliche Feiertage) vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind mit einer Frist von 5 Arbeitstagen vor der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden ortsüblich bekannt zu geben.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ständigen Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechend § 6 Abs. 2. Bei Verhinderung der ständigen Vertreter werden sie von ihren Stellvertretern vertreten. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die grundsätzliche Beschlussfassung zum Bau der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, in Höhe von über 75 000,00 EUR bis 500 000,00 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von über 2 500,00 EUR bis zu 5 000,00 EUR im Einzelfall,

4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 500,00 EUR bis zum Betrag von 5 000,00 EUR im Einzelfall,
5. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Arbeitskräften des Verbandes, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten,
6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von über 5 000,00 EUR bis 50 000,00 EUR im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von über 500,00 EUR bis zu 20 000,00 EUR im Einzelfall,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von über 1 000,00 EUR bis 5 000,00 EUR im Einzelfall,
9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50 000,00 EUR,
10. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 60 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle Entscheidungen und Beschlüsse, die den Verband und seine Verwaltung betreffen, zu unterrichten.

(4) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten die Regelungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, wenn Beschlüsse nach Abs. 2 Satz 4 gefasst werden. Sitzungen, in denen der Verwaltungsrat nur vorberatend tätig wird, insbesondere gemäß Abs. 2 Satz 2, sind nichtöffentlich. Öffentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen durch den Verbandsvorsitzenden mit Angabe über Zeit, Ort und Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter Wahrung einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich und/oder in elektronischer Form zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos unter Wahrung einer Frist von zwei Tagen ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt wird. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vertreter nach Abs. 1 anwesend und stimmberechtigt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Jedes Verwaltungsratsmitglied besitzt die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte, seine beiden Stellvertreter werden

in der Rangfolge ihrer Vertretungsbefugnis aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. § 6 Abs. 8 Nr. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist Vertreter des Verbandes, erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und informiert die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und seine Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 75 000,00 EUR im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen bis zu 2 500,00 EUR im Einzelfall,
3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall,
4. die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften mit einer zeitlichen Begrenzung von max. 1 Monat und einer Vergütung, die nicht höher liegt als Entgeltgruppe E 5,
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5 000,00 EUR im Einzelfall, und bis zu 25 000,00 EUR, sofern die gesamten Aufwendungen des Erfolgsplanes bzw. die Auszahlungen je Investitionsposition des Investitionsprogrammes nicht überschritten werden,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1 000,00 EUR nicht übersteigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über Handlungen nach Abs. 2 in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer, ohne Frist und formlos, einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Verbandsverwaltung

(1) Die Verbandsverwaltung betreibt an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle und beschäftigt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete. Für die Bediensteten gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsleiter. Für den Geschäftsleiter gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes, soweit die Verbandsversammlung keinen Sondervertrag mit ihm abschließt. Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seines Geschäftsfeldes nach § 8 dem

Geschäftsleiter Aufgaben übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt schriftlich, als Anlage zum Arbeitsvertrag.

(3) Der Geschäftsleiter hat beratende Stimme in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat.

(4) Der Geschäftsleiter ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die des Verwaltungsrates und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG, in der jeweils geltenden Fassung, die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfungswesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Für die örtliche Prüfung gemäß §§ 103ff. SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, kann sich der Verband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Entscheidung darüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen beschafft er sich, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen. Der Verband kann, soweit seine Erträge aus diesen Entgelten zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern jährlich Umlagen und Kostenerstattungen erheben.

(2) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Verbandes angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine Kostenerstattung (STEA-Invest). Öffentliche Straßen sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) und des § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser

in öffentliche Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitet wird. Die Straßenentwässerungsinvestitionskostenanteile werden den Verbandsmitgliedern pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbe seitigungsanlagen zugeordnet:

Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser über denselben Kanal):

- 25 vom Hundert für das Kanalnetz und die Regenbecken,
- 5 bis 10 vom Hundert für das Klärwerk, die Sammler und die Zuleiter (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswas serbehandlung), jedoch 25 vom Hundert für die Zuleiter oder Sammler, soweit diese das gesamte Niederschlagswasser transportieren.

Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser):

- in der Regel 50 vom Hundert beim Niederschlagswas serkanal sowie den dazugehörigen Bauwerken für das Niederschlagswasser.

100 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

Liegt eine Verbandsanlage, die von den Verbandsmitgliedern auch zur Straßenentwässerung genutzt wird, im Hoheitsgebiet mehrerer Verbandsmitglieder oder dient sie diesen gemeinsam (z. B. Abwasserreinigung), wird der Straßenentwässerungsinvestitionskostenanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Kanallänge, der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitgliedes am Gesamtsystem der Kanäle der in diese Anlage entwässerten öffentlichen Straßen, ermittelt.

(3) Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder stehen, entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Mitglieder jährlich eine Kostenerstattung (STEA-Betrieb). Die Kosten der Straßenentwässerung werden den Verbandsmitgliedern nach der Lage der Straßenflächen im jeweiligen Hoheitsgebiet des einzelnen Mitgliedes (Belegenehbeitsprinzip) zugeordnet. Umlagemaßstab sind die Kanallängen, welche der Straßenentwässerung dienen. Der Anteil der Kanallängen der Verbandsmitglieder am Gesamtsystem der Kanäle für die Straßenentwässerung des Verbandes bestimmt den zu zahlenden Anteil der Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand des Verbandes für die Straßenentwässerung. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze nach Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Die von den Straßenbaulastträgern, die nicht Mitglied im Zweckverband sind, an den Verband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Kostenerstattungen (STEA-Invest) und Kostenerstattungen (STEA-Betrieb) ange rechnet.

(5) Der nach Abzug der Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 4 nicht gedeckte Finanzbedarf kann durch eine jährliche allgemeine Umlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtumlage ergibt sich nach dem prozentualen Verhältnis der Stimmen des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtstimmenanzahl aller Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Höhe der Kostenerstattungen und Umlagen wird für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Umlagen und Kostenerstattungen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Für die Umlagen und Kostenerstattungen nach Abs. 2 bis 5 können im laufenden Haushaltsjahr quartalsweise Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der Jahressumme erhoben werden. Liegt noch kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von drei Vierteln der Jahressumme des Vorjahres mit anteiligen, quartalsweisen Abschlägen anzufordern. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen und Kostenerstattungen verrechnet. Rückständige Umlagen und Kostenerstattungen sowie deren Vorauszahlungsforderungen sind mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in der jeweils geltenden Fassung, zu verzinsen.

(7) Die für Leistungen des Verbandes nach § 2 Abs. 7 Satz 2 entstehenden Aufwendungen sind mit Bescheid gegenüber dem leistungsempfangenden Verbandsmitglied festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der Verband und das leistungsempfangende Verbandsmitglied im Vorwege Einigung zu erzielen. Vorauszahlungen können vereinbart werden.

IV. Änderungen, Bekanntmachung und Bekanntgabe

§ 13 Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.

(2) Die ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke. Zusätzlich werden die ortsüblichen Bekanntgaben auf der Homepage www.azv-muldental.de des Verbandes veröffentlicht.

(3) Öffentliche Auslegungen erfolgen zu den Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese durch Auslegung bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslegung erfolgt zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des AZV „Muldental“, Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgabe hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, 2 Wochen.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, ist die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung nach § 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO), in der jeweils geltenden Fassung, zu vollziehen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Notbekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes. Dieser befindet sich am Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 2 in 09633 Halsbrücke.

V. Auflösung, Ausscheiden, Sonstiges

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Verband besteht nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschließen.

(3) Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die verbleibenden Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung, an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(4) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

§ 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Dem Verband können weitere Städte und Gemeinden beitreten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Bedingungen des Beitrags zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitreitenden Mitglied schriftlich vereinbart.

(2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen des Ausscheidens (Auseinandersetzungvereinbarung).

(3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband gegenüber für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der Stimmenanteile nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, zum Zeitwert zu übernehmen. Dabei

sind dem ausscheidenden Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, Investitionszuschüsse, sowie der Zeitwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zu übertragen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.12.2003 (SächsABl. S. 1230) in der Fassung der 8. Änderung vom 16.12.2016 (SächsABl. S. 285) außer Kraft.

Halsbrücke, den 30.11.2018

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der
UVP-Pflicht für das Vorhaben „Zwickau, Stadtteil Crossen –
Ertüchtigung der Verwallung mittels Errichtung eines
Hochwasserschutzdeiches im Bereich nordöstlich des
Schneppendorfer Baches auf der Hauptbetriebsfläche Crossen
in Vorbereitung des Rückbaus der Baufelder 19 und 20“**

Gz.: C42-8615/144/7

Vom 11. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29, 09117 Chemnitz, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 4. September 2018 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Zwickau, Stadtteil Crossen – Ertüchtigung der Verwallung mittels Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches im Bereich nordöstlich des Schneppendorfer Baches auf der Hauptbetriebsfläche Crossen in Vorbereitung des Rückbaus der Baufelder 19 und 20“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Wismut GmbH plant den Ausbau der vorhandenen Verwallung am östlichen Rand der ehemaligen Hauptbetriebsfläche Crossen zwischen dem Schneppendorfer Bach am Durchlass durch die Straße der Einheit und der Schneppendorfer Straße östlich der Brücke zu einem Hochwasserschutzdeich mit folgenden Eigenschaften:
 - Deichoberkante mit Freibord 50 cm über Wasserspiegelhöhen des HQ 100 (Wasserseite),
 - Kronenbreite: 5m mit 2 Prozent Querneigung zur Wasserseite,
 - Homogener Deich,
 - Deichverteidigungsweg mit 3m Fahrbreite auf Deichkrone.

Aufgrund der vorliegenden Baugrundverhältnisse sind vor Errichtung des Hochwasserschutzdeiches die derzeit vorhandene Verwallung zurückzubauen und ein

Bodenaushub bis 1 m unter Geländeoberfläche als grundverbessernde Maßnahme durchzuführen. Grundlage für die Deichbemessung bilden die ermittelten Wasserhöhen bei einem Bemessungsabfluss HQ100 unter Berücksichtigung eines Freibordes von 50 cm bezogen auf die wasserseitige Deichoberkante. Auf der Deichkrone wird ein Deichverteidigungsweg angelegt. Der Hochwasserschutzdeich wird in drei Teilabschnitte untergliedert.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.13 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich am Rande der Ortslage von Crossen in der Stadt Zwickau. Die nähere Umgebung ist durch die ehemaligen Wismutareale (so genannte Baufelder 19 und 20) sowie Siedlungs- und Infrastruktur – mithin anthropogen – geprägt. Der Planbereich erstreckt sich nordöstlich des Schneppendorfer Baches auf den Hochuferbereich zwischen der Schneppendorfer Straße und der Straße der Einheit an der Grenze zur Wohnbebauung der Ortslage Crossen. Im Planbereich befindet sich bisher eine Verwaltung. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von festgesetzten Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 20. Dezember 2018 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:
 - Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Stadtgebiets von Zwickau im nördlichen Stadtteil Crossen. Die Umgebung ist von Siedlungs- und Infrastruktur und der ehemaligen Hauptbetriebsfläche Crossen des früheren Wismut-Bergbaus geprägt.
 - Die bauzeitlichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere in Form von Lärm- und Lichtreizen

- sowie von Schadstoffimmissionen werden bei Beachtung der einschlägigen rechtlichen Regelungen einerseits sowie aufgrund ihrer lokalen und temporären Begrenztheit andererseits als nicht erheblich nachteilig bewertet.
- Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen und 3-maschinen zu schädlichen Bodenveränderungen durch austretendes Öl oder Kraft- und Schmierstoffe kommen. Außerdem ist eine Verdichtung und Störung des Bodengefüges durch den Maschineneinsatz sowie das Baugeschehen nicht auszuschließen. Durch ein entsprechendes Baustellenmanagement können bauzeitliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Boden verhindert oder zumindest minimiert werden.
 - Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ gibt es nicht, da das Vorhaben außerhalb des Gewässers Schneppendorfer Bach und auch außerhalb der Zwickauer Mulde im Bereich des Hochufers umgesetzt wird.
 - Hinsichtlich der Belange der Naturschutzes und der Landschaftspflege sind keine erheblichen

Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Im Vorhabenbereich liegen keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 11. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Vogtland Arena**

Gz.: C21-2211/17/10

Vom 18. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 23. Oktober 2018 auf der Grundlage von § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (Sächs-GVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die vom Kreistag des Vogtlandkreises am 14. Juni 2018 und vom Stadtrat der Stadt Klingenthal am 27. Juni 2018 beschlossene Verbandssatzung genehmigt.

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 18. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Referatsleiterin

Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 633) i.V.m. § 44 SächsKomZG und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) haben der Kreistag des Vogtlandkreises am 14.06.2018 und der Stadtrat der Stadt Klingenthal am 27.06.2018 folgende Verbandssatzung beschlossen, die am 23.10.2018 durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt wurde.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Vogtland Arena.“

(2) Der „Zweckverband Vogtland Arena“ ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal. seine Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:
die Stadt Klingenthal,
der Vogtlandkreis.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten.

(3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die in der Anlage 1 bezeichneten Flächen, die Gegenstand dieser Verbandssatzung ist.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die nordisch-sport-touristische Infrastruktur im Verbandsgebiet zu erhalten und zu verbessern.

Dazu gehört insbesondere:

- die im Eigentum/Erbbaurecht/Besitz des Zweckverbandes befindlichen Gebäude, die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind, zu erhalten,
- weitere Gebäude und Anlagen zu erstellen, die für die sportlichen Wettkämpfe, das Training bzw. für die nordisch-sport-touristische Infrastruktur notwendig sind.

(2) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Anlagen laut Anlage 2 gehen auf den Zweckverband über.

(3) Die Übertragung weiterer Objekte für die nordisch-sport-touristische Infrastruktur auf den Zweckverband zum Zweck der Erhaltung und des Ausbaues bleibt vorbehalten.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Vogtlandkreises und dem Bürgermeister der Stadt Klingenthal, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung, die einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben wird.

(3) Die weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung werden durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes, also durch den Kreistag beziehungsweise durch den Stadtrat, jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6 Einberufung und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung einberufen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Der Tag des Zugangs der Einladung und der Tag der Sitzung sind in diese Frist nicht mit einzurechnen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

§ 7 Geschäftsgang und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von jedem Mitglied mindestens ein stimmberechtigter Vertreter anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung keine anderen Mehrheiten geregelt sind. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Fall des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle dem Zweckverband Vogtland Arena übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie erlässt Satzungen.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über
- wesentliche Änderungen und wesentliche Erweiterungen der Aufgaben des Zweckverbandes;
 - die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers als Bediensteter;
 - den Erlass der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes;
 - die Haushaltssatzung des Zweckverbandes und die Festsetzung von Umlagen;

- Investitionen und Reparaturmaßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und einen Betrag von 10.000 € übersteigen;
- die Neuaufnahme von Mitgliedern;
- den Beitritt des Verbands zu anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen;
- die Beendigung der Mitgliedschaft einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Zustimmung zur Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 überschritten sind.

§ 9 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKommZG entsandten Vertreter gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter müssen ein Landrat, ein Bürgermeister oder ein auf ihren Vorschlag vom Kreistag oder vom Stadtrat gewählter leitender Bediensteter sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verbandsversammlung vor, leitet diese und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
- die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
 - die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergabe von Aufträgen im Vollzug des Wirtschaftsplans
 - bei freihändiger Vergabe bis zu einem Vergabewert von 25.000 EUR
 - bei einer beschränkten Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 EUR
 - bei einer öffentlichen Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50.000 EUR
 - Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 15.000 EUR
 - Erlass von Ansprüchen und Niederschlagung von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 1.000 EUR im Einzelfall;
 - die Stundung von Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall und bis zu einem Jahr;
 - Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 EUR;
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert

- 20.000 EUR oder bei Vergleich das Zugeständnis des Zweckverbandes 10.000 EUR nicht übersteigt;
- j) die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme des Geschäftsführers.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

§ 11 Geschäftsstelle und Bedienstete

(1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben kann der Zweckverband eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte für den Verband nach Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und nimmt beratend an diesen teil.

(3) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.

(4) Der Zweckverband kann Dritte mit der Erledigung seiner Aufgaben beauftragen.

§ 12 Wirtschaftsführung und Prüfungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der SächsGemO über die Gemeinde- wirtschaft entsprechend.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Vogtlandkreises wird nach § 59 Absatz 1 Nr. 2 SächsKomZG als Rechnungsprüfungsaamt des Zweckverbandes bestimmt.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Betreibern der von ihm errichteten Einrichtungen privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage getrennt für den Erfolgs- (Betriebskostenumlage) und den Liquiditätsplan (Investitionskostenumlage). Die Investitions- und Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen eingebrachten Anlagegüter erhoben. Der Wert der vom Vogtlandkreis eingebrachten Anlagen beläuft sich zum 30.06.2018 auf 8.887.362,06 EUR, der Wert der von der von

der Stadt Klingenthal eingebrachten Anlagen beläuft sich zum 30.06.2018 auf 2.519.083,36 EUR. Daraus errechnet sich ein Umlageschlüssel von 77,9 % und 22,1 %.

(3) Die Höhe der Umlage für das einzelne Verbandsmitglied wird im Rahmen der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr festgesetzt.

(4) Die Umlage ist gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Bestätigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr durch schriftlichen Bescheid zu erheben. Die Zahlung wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils im laufenden Haushaltsjahr am 15. jeden zweiten Monats im Quartal fällig.

(5) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

§ 14 Verbandsvermögen

(1) Jedes Verbandsmitglied überträgt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bzw. den Besitz an den in der Anlage 2 B aufgeführten Anlagen im Rahmen einer Sachwerteinlage unentgeltlich auf den Zweckverband.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die nach § 14 Abs. 1 übertragenen Grundstücke oder Rechte ohne Kostenausgleich an die Mitglieder zurück zu übertragen, die sie eingebracht haben.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 16 Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung ist mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zu fassen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(3) Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitglieder des Zweckverbandes eine Auseinandersetzungseinbarung zu schließen, für die nachfolgende Grundsätze maßgeblich sind.

(4) Die Verbandsmitglieder haften für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Außenverhältnis als Gesamtschuldner.

(5) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird nach Maßgabe des in § 13 Abs. 2

festgelegten Umlageschlüssels auf die Verbandsmitglieder verteilt. Dies gilt nicht für das nach § 14 Abs. 1 eingebrachte Anlagevermögen, das nach § 14 Abs. 2 zurück zu übertragen ist.

(6) Für den Austritt einzelner Verbandsmitglieder gilt Abs. 1 entsprechend.

(7) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur zum 31.12. eines Haushaltsjahres möglich. Abs. 4 gilt für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ebenso.

§ 17 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes und die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen „ortsüblichen Bekanntgaben“ erfolgen im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ unter der Internetadresse: <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>.

§ 18 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Plauen, den 10. Juli 2018

Rolf Keil
Landrat des Vogtlandkreises

Thomas Hennig
Bürgermeister der Stadt Klingenthal

Anlagen:

Anlage 1 Verbandsgebiet

Anlage 2 Eingebrachtes Anlagevermögen

Aufstellung der Flurstücke

Stand 14.06.2017

Flurstückskennzeichen		Zähler	Nenner	Flurstücksbeschreibung, (Klassifizierung)	Fläche	bebaut/unbebaut	Nutzung	Eigentum
GmKG								
40901	5409 Brunndöbra	737	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.553	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	738	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.720	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	739	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	766	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	740	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	4.774	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	741	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.405	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	742	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.733	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	743	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.257	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	744	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.295	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	745	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	3.626	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	746	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	865	unbebautes (Grünfläche)	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	747	0	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.258	unbebautes (Grünfläche)	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	749	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.236	Eingang, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	750	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.512	Eingang, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	751	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.597	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	752	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	6.472	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	753	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.541	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	754	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	5.070	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	755	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	5.025	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	756	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	6.634	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	757	19	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	19	unbebautes (Grünland)	Schanze	KV
40902	5409 Brunndöbra	762	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	5.420	Parkplatz	Schanze	KV
40902	5409 Brunndöbra	764	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.779	Parkplatz	Schanze	KV
40902	5409 Brunndöbra	765	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	2.870	Parkplatz	Schanze	KV
40902	5409 Brunndöbra	766	1	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	706	Parkplatz	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	864	2	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.394	Auslauf, Tribüne	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	866	3	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	1.995	unbebautes (Weg)	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	934	3	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	11	unbebautes (Weg)	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	934	4	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	218	unbebautes (Wald)	Schanze	KV
40901	5409 Brunndöbra	934	5	Falkensteiner Str. - Vogtland-Arena	65	unbebautes (Weg)	Schanze	KV

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Vogtland Arena

A. Anlagevermögen, das vom Vogtlandkreis eingebracht wird:

	Wert zum 30.06.2018
1. Sprungschanze	6.559.286,12 €
2. Außenanlagen	1.441.665,93 €
3. Lift Wie-Li	426.973,04 €
4. Skiausrüstung, Gerätetechnik	1,00 €
5. Flutlicht	66.308,72 €
6. Beregnungs- und Beschneiungsanlage	157.713,46 €
7. Router/Switch	1,00 €
8. IAT-Videoständer	1,00 €
9. Seilwinde/Spurschlitten	574,62 €
10. Kopierer	1,00 €
11. Blockhaus Parkplatz Vogtlandarena	3.832,40 €
12. Brandschutzkonzept	27.685,35 €
13. Grund und Boden	<u>203.318,42 €</u>
Gesamt	<u>8.887.362,06 €</u>

B. Anlagevermögen, das von der Stadt Klingenthal eingebracht wird:

	Wert zum 30.06.2018
1. Schanzenanlage	1.674.241,73 €
2. Funktionsgebäude	89.672,20 €
3. Trainerturm Vogtlandschanzen	1,00 €
4. Skirollerbahn	364.837,49 €
5. Pistenfahrzeug Bison	260.135,62 €
6. Loipenhaus	<u>130.195,32 €</u>
Gesamt	<u>2.519.083,36 €</u>

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Zusammenlegung der kirchlichen Stiftungen „Diakonie
Görlitz-Hoyerswerda“ und „Martinshof Rothenburg
Diakoniewerk“ zur Stiftung „Diakonie St. Martin“**

Gz.: DD21-2244/52/1

Vom 14. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat am 17. Dezember 2018 die Zusammenlegung der kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts „Diakonie Görlitz-Hoyerswerda“ und „Martinshof Rothenburg Diakoniewerk“ zur Stiftung „Diakonie St. Martin“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Görlitz genehmigt. Die Stiftung „Diakonie St. Martin“ hat zum 1. Januar 2019 ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung kirchlicher Zwecke,
- die Förderung mildtätiger Zwecke,
- die Förderung der Behinderten- und Altenhilfe,
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,

- die Förderung der Wohlfahrtspflege,
- die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsdankens.

Ein weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von kirchlichen und mildtätigen Zwecken sowie zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wohlfahrtspflege durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 14. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der
1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale
Informationsverarbeitung Sachsen KISA**

Gz.: L21-2217/89/2

Vom 15. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 2. Januar 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 21. September 2018 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 15. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Oberhettinger
Referatsleiter Kommunalwesen

1. Satzung

zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 21. September 2018 auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, folgende Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsAbl. 36/2016 S. 1175ff.) beschlossen.

Artikel 1

In § 3 Absatz 2 wird nach Buchstabe h) eingefügt:

- „i) Der Verband stellt beruflich qualifiziertes und sachkundiges Personal bereit, das befähigt ist, als Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung Verwendung zu finden. Mitglieder der KISA erhalten das Entscheidungsrecht, bereitgestelltes Personal zum Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung bei Verfügbarkeit zu benennen. Im Falle seiner Benennung erfüllt der jeweilige Datenschutzbeauftragte seine Pflichten und Aufgaben gegenüber der Geschäftsleitung des Verbandes unabhängig und berichtet unmittelbar und ausschließlich dem Verantwortlichen, d.h. der benennenden Stelle. Allein im Falle von Vertragsstörungen zwischen dem Verband und einem Verbandsmitglied bei der Wahrnehmung der Aufgabe, ist der Verband befugt, das von ihm gestellte Personal zum erbrachten Leistungsumfang zu befragen.“

Artikel 2

In § 10 Absatz 2 Buchstabe q wird die Zahl 11 durch die Zahl 13 ersetzt. Die Worte: „, soweit diese nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind“ werden gestrichen.

Artikel 3

§ 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Beiräte nicht zustande, werden die Beiratsmitglieder vom Verwaltungsrat gewählt.“

Artikel 4

In § 13 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Verbandsvorsitzenden wird der Zweckverband nach innen und außen durch einen der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.“

In § 13 Absatz 3 Buchstabe I wird nach den Worten „Entgeltgruppen 1 bis“ die Zahl 10 gestrichen und durch die Worte „einschließlich 12“ ersetzt. Nach dem Buchstaben m wird eingefügt:

„n) für die Ausübung der Stimmrechte des Zweckverbandes in Organen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Verbandes, soweit die Sachentscheidung nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. In den in § 28 Abs. 2 Nr. 15 Sächs-GemO beziehungsweise § 24 Abs. 2 Nr. 14 SächsLKro genannten Angelegenheiten übt der Verbandsvorsitzende seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung ihm Weisungen erteilen.“

Artikel 5

In § 15 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Verbandsvorsitzende kann für die Fälle vorübergehender tatsächlicher und Fälle rechtlicher Verhinderung der Geschäftsführung bis zu zwei Stellvertreter des Geschäftsführers benennen.“

Artikel 6

Aus der Anlage zur Satzung für den Zweckverband sind folgende Worte zu streichen:

Frohburg (für Eulatal), Kohren-Sahlis; Neustadt in Sachsen; Pausa-Mühltroff; Hartmannsdorf (08107); Langenbernsdorf; Reuth; Rossau; Theuma; Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 2. November 2019

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“

Vom 11. Dezember 2018

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Dezember 2018, Az. 10112/092.601/AZVEsp-VerbS-DritteAend-Gen-2018-Schi auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, zum Antrag vom 6. November 2018 auf Erteilung der Genehmigung der „3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Espenhain vom 28. Mai 2015“ wie folgt entschieden:

1. Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Espenhain vom 28. Mai 2015, Beschluss Nr. 234/61/2018 der Verbandsversammlung vom 1. November 2018, wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Die 3. Änderungssatzung vom 1. November 2018 zur Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Espenhain“ tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit Erklärung vom 7. Dezember 2018 hat der „Abwasserzweckverband Espenhain“ auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landratsamtes Landkreis Leipzig unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Borna, den 11. Dezember 2018

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28.05.2015

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in ihrer Sitzung am 01.11.2018 die Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 28.05.2015 (SächsAbI. S. 945 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2016 (SächsAbI. S. 673 ff.) und 2. Änderungssatzung vom 04.11.2016 (SächsAbI. S. 173 ff.) beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 11 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Der Verbandsvorsitzende kann dem/den Geschäftsführer/n des Zweckverbandes einzelne Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Er kann Bedienstete des Zweckverbandes mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Zweckverbandsverwaltung beauftragen und diese Befugnis auf seine Stellvertreter übertragen.“

(2) § 13 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„Der Verwaltungsrat kann dem Verbandsvorsitzenden und dem/den Geschäftsführer/n des Zweckverbandes einzelne, außer die in den Absätzen 2 und 5 Nr. 6 und 8 genannten Aufgaben zur dauernden Erledigung nach Weisung übertragen.“

(3) In der Anlage 1 wird in der Spalte 2 (betroffenes Gemeinde-/Stadtgebiet) „Neukieritzsch“ ausgetauscht mit „Neukieritzsch ohne Ortsteil Deutzen“.

Borna, 01.11.2018

Hagenow
Verbandsvorsitzender

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Panschwitz-Kuckau

Vom 16. Januar 2019

Die Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Panschwitz-Kuckau, beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 3. Änderung zum am 7. Juni 2004 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Panschwitz-Kuckau auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus der Übertragung der Aufgabe gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Bautzen ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die für die Feststellung und Genehmigung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes unterliegt dem

Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergemeinschaft vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beurteilung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass bei Umsetzung der geplanten Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Feststellung zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgegeben. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) im Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zugänglich.

Kamenz, den 16. Januar 2019

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und
Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 2. Mai 2016**

Vom 7. Januar 2019

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland mit Bescheid vom 7. Januar 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember

2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 19. November 2018 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 2. Mai 2016 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Plauen, den 7. Januar 2019

Landratsamt Vogtlandkreis
Rolf Keil
Landrat

**2. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasser und Abwasser
Vogtland (ZWAV) vom 02.05.2016**

Vom 19.11.2018

Auf der Grundlage vom § 61 Absatz 1 i.V.m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626), und § 16 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZWAV vom 02.05.2016 (SächsABI. S. 923), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2017 (SächsABI. S. 1642) hat die Verbandsversammlung des ZWAV in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Verbandssatzung

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 9 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die 9 weiteren Vertreter setzen sich zusammen aus:
a) dem Oberbürgermeister der Stadt Plauen und
b) 8 weiteren Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungen der Verbandssatzung nach Artikel 1 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Plauen, 19.11.2018

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Genehmigung der analogen Hörfunkverbreitung in Kabelanlagen

Der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2019 gemäß § 32 Absatz 7 Nr. 7, § 4 Absatz 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, diese Satzung beschlossen.

§ 1 Ziele

(1) Diese Satzung regelt Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die analoge Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Kabelanlagen.

(2) Sie dient dazu, Unbilligkeiten und Härtefälle beim Erreichen des Gesetzesziels der Volldigitalisierung der Rundfunkverbreitung auszugleichen und die Versorgung der Bevölkerung mit Hörfunksignalen sächsischer Veranstalter zu gewährleisten.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betreiber von Kabelanlagen in Sachsen. Anträge können nur für solche Kabelanlagen gestellt werden, in denen im Zeitpunkt der Antragstellung analoge Hörfunkprogramme verbreitet werden.

§ 3 Inhalt des Antrages

- (1) Der Antrag muss enthalten
 - Bezeichnung der Kabelanlage
 - Angabe der aktuellen Zahl der Anschlussstellen
 - Auflistung aller im Zeitpunkt der Antragstellung analog verbreiteter Hörfunkprogramme
 - Digitalisierungskonzept (§ 4)
 - Begründung (§ 5)

(2) Anträge für Kabelanlagen mit 1.000 und mehr Anschlussstellen müssen zudem den Härtefall (§ 6) darlegen.

§ 4 Digitalisierungskonzept

(1) Das Digitalisierungskonzept ist ein Konzept zum technischen und wirtschaftlichen Übergang von der analogen zur digitalen Übertragungstechnik.

- (2) Im Digitalisierungskonzept ist insbesondere darzulegen,
 - in welchem zeitlichen Rahmen die vollständige Analogabschaltung geplant ist
 - welche technischen Angebote den Anschlusskunden zum Empfang von Hörfunkprogrammen gemacht werden
 - ob und wann die an der Kabelkopfstation analog-terrestrisch empfangbaren privaten sächsischen Hörfunkprogramme digital eingespeist werden.

§ 5 Begründung des Antrages

- (1) Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn
 - 1. nach dem Gesamtbild der tatsächlichen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kabelanbieter nicht in der Lage ist, die technischen Voraussetzungen für eine Übertragung in digitaler Technik zu erfüllen oder
 - 2. aufgrund der topographischen Lage die analoge Weiterverbreitung in Kabelanlagen erforderlich ist.

(2) Im Fall der Antragstellung aus finanziellen und wirtschaftlichen Gründen (Nr. 1) ist darzulegen, mit welchen Kosten die technische Umsetzung der digitalen Verbreitung der an der Kabelkopfstation analog-terrestrisch empfangbaren privaten sächsischen Hörfunkprogramme verbunden wäre und aus welchen Gründen die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen und nicht mit vertretbarem Aufwand zu organisieren sind.

(3) Die topographische Lage (Nr. 2) kann eine analoge Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen in Kabelanlagen bedingen, wenn die an der Kabelkopfstation analog-terrestrisch empfangbaren privaten sächsischen Hörfunkprogramme an einem Teil der Anschlussstellen nicht terrestrisch mittels Zimmerantenne empfangbar sind.

§ 6 Härtefall

Ein Härtefall kann vorliegen, wenn über die in § 5 genannten Gründe hinaus besondere Umstände gegeben sind, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen. Die Umstände sind detailliert darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 7 Genehmigungsdauer

(1) Die Genehmigung ist befristet zu erteilen.

(2) Die Dauer der Befristung richtet sich nach den Angaben im Digitalisierungskonzept, bei erster Antragstellung jedoch nicht länger als vier Jahre. Verlängerungen der Genehmigung sind möglich, längstens aber bis zum 31. Dezember 2025.

(3) Für Kabelanlagen mit 1.000 und mehr Anschlussstellen ist eine Genehmigung längstens bis zu 31. Dezember 2020 möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

Saguma
Präsident des Medienrates

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben (Gebührensatzung)

Der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2019 auf Grundlage von § 32 Absatz 7 Nr. 7, § 35 Absatz 2, § 28 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, die Änderung des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung der SLM beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

In Ziffer V. des Gebührenverzeichnisses wird folgende Nr. 4 angefügt:

4.	Genehmigung der analogen Hörfunkverbreitung (§ 4 Absatz 6 SächsPRG)	50–250
----	---	--------

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

Sagurna
Präsident des Medienrates

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

24. Januar 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.